

Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Verwaltungsgericht
Marburger Str. 4

35390 Giessen

Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg

01778-4551-00
a.matusch@googlemail.com

21.06.2015

Anfechtungsklage

1. der Frau _____, Friedrich Ebert Str. ____, 35039 Marburg, Eigentümerin und Bewohnerin des Einfamilienhauses dortselbst
2. des Herrn _____, Cappeler Straße ____, 35039 Marburg, seit 50 Jahren Mieter und Bewohner der Wohnung im _____geschoss dortselbst
3. des Herrn _____, Friedrich Ebert Str. ____, 35039 Marburg Eigentümer und Bewohner des Einfamilienhauses dortselbst
4. der Eheleute _____, Friedrich Ebert Str. ____, 35039 Marburg, Eigentümer und Bewohner des Einfamilienhauses dortselbst
5. der Eheleute _____, Friedrich Ebert Str. ____, 35039 Marburg, seit 1996 Mieter und Bewohner einer Wohnung dortselbst
6. des Herrn Dr. med. Andreas Matusch, s.o.

- Antragsteller (Ast.) -

gegen die vom Landkreis Marburg-Biedenkopf, Kreisausschuss

- Antragsgegner (Ag.) -

am 14.01.2015

der Vitos-Gießen-Marburg gGmbH, Licher Straße 106, 35394 Gießen, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Marc Engelhard,

- Antragsbegünstigte -

erteilte Genehmigung (Az. RA/14.13/2014-0013, **Anlage 1**) zur Rodung von 1,9 ha Wald auf deren Gelände in der Cappeler Straße 98, 35039 Marburg.

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir beantragen

- i) die Außerkraftsetzung der o.g. Rodungsgenehmigung, bis die u.g. Rechtsmängel behoben sind, andernfalls dem Ag. die Rücknahme aufzugeben,
- ii) die aufschiebende Wirkung dieser Klage sowie
- iii) dem Ag. (forst-)behördliches Einschreiten gegen etwaige Rodungsarbeiten aufzugeben,

hilfsweise

- iv) der Ag. aufzugeben, den Genehmigungsbescheid derartig zu beauftragen, dass die Rodungsgenehmigung abschnittsweise an zuvor ergangene Baugenehmigungen gebunden ist. Es soll nur die Rodung solcher Flächen zulässig sein, deren Bebauung zuvor auch genehmigt wurde und auf das für den Bau zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.
- v) klarzustellen, dass die vom FD Naturschutz der Stadt Marburg geforderte Auflage nicht nur nachrichtlich wiedergegeben wurde, sondern auch Auflage der Genehmigung ist, entsprechen der unten zitierten Lesart.
- vi) sofern unserem Begehren nach vollständigem Erhalt des Waldes nicht stattgegeben wird, der Ag. aufzugeben, für gerodete Teilflächen eine Ersatzaufforstung innerhalb des Vitos-Parks als dem betroffenen Naturraum (§12 IV HWaldG) und nicht im Emsdorf durchzusetzen.

Begründung

I.

Wir erlangten erst im Zuge der Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 10/1, 3. Änderung „Cappeler Straße/Friedrich-Ebert-Straße“ vom 13.04-13.05.2015 durch die Stadt Marburg Kenntnis von der Rodungsgenehmigung, vgl. Begründung zum B.Plan (**Anlage 2**), Kapitel 2.9, Seite 18/19. Wortwörtlich heißt es dort:

„2.9 Forstwirtschaftliche Belange

Um die Umsetzung der Planung ermöglichen zu können, hat die Vitos Gießen-Marburg gGmbH beim Landkreis Marburg-Biedenkopf einen Rodungsantrag über die gesamte Waldfläche (ca. 1,9 ha) gestellt.

Diesem Antrag hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Bescheid vom 26.01.2015 unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen seine Zustimmung erteilt:

- *Die Genehmigung zur Rodung von ca. 1,91 ha Wald in Marburg erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Fl. Nrn. 1/1, 2/2; 3/2; 4/2; 37/1 und 5/6, jeweils aus der Flur 43. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre ab Rechtskraft befristet erteilt. Eine Fristverlängerung ist auf schriftlichen Antrag um jeweils ein Jahr möglich. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten für den Fall, dass sich solche im Laufe der Genehmigungsdauer als notwendig erweisen sollten.*
- *Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Rodungsarbeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres vorzunehmen. Die wesentlichen Aspekte zur Vermeidung und Schadensbegrenzung bezüglich des Artenschutzes wie Bauzeitenregelung, Kontrolle der Baumhöhlen und Berücksichtigung von Fledermaus-Quartieren bei Abriss-Arbeiten wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans aufgeführt und sind entsprechend umzusetzen.*
- *Die Ersatzaufforstung ist mit Eichen und Hainbuchen vorzunehmen.“*

Auch auf explizite Nachfrage seitens Herrn Matuschs am 20.04.2015 konnte oder wollte Herr Nützel vom FD Stadtplanung der Stadt Marburg den vollständigen Wortlaut der Rodungsgenehmigung nicht vorlegen (Zeugin: Frau ____, ____, 35039 Marburg) und verweigerte ihm damit regelrecht die Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 04.05.2015 nahm lediglich Herr ____ bei der Ag. Einsicht in den Rodungsgenehmigungsbescheid - nebst Rechtsmittelbelehrung auf Seite 3. Herrn Matusch (Ast. zu 6) schilderte er fernmündlich lediglich Datum und einzelne Kerninhalte des Bescheides und der Antragsunterlagen, nicht aber die Rechtsbehelfsbelehrung. In Unkenntnis dieser und in Unkenntnis des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 27.06.2013“, welches Punkt 12.5 zur Anlage des HessAGVwGO hinzufügte und damit das Widerspruchsverfahren gegen §12-Rodungsgenehmigungen aufhob, in der irrigen Annahme der Widerspruch sei der geeignete Rechtsbehelf fasste Herr Matusch einen Widerspruchstext ab und legten die damaligen Antragsteller Widerspruch ein, welcher am 13.05.2015 bei der Ag. einging (**Anlage 3**). Dazu äußerste

sich die Ag. mit Sr. vom 27.05.2015 (**Anlage 4**) lediglich an Herrn Matusch ohne Anlage des zitierten Bescheides wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Matusch, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.05.2015 hier eingegangen am 13.05.2015. Bezüglich Ihres Widerspruchs und der formulierten Anträge verweisen wir auf Seite 3 unseres Herrn Linn in Kopie vorliegenden Bescheides vom 14.01.2015. Mit freundlichen Grüßen i.A. Cegledi“

Den vollen Wortlaut des Rodungsgenehmigungsbescheides nebst Rechtsmittelbelehrung erfuhr Herr Matusch tatsächlich das erste Mal am 09.06.2015, nachdem ihm Herr _____ freundlicherweise am 08.06.2015 eine Kopie elektronisch weitergeleitet hatte. Herr Matusch leitete diese sodann am 09.06.2015 unmittelbar an die übrigen Antragsteller weiter, elektronisch oder durch Aufgabe zur Post. Somit konnte die Monatsfrist für alle Ast. frühestens nach Zugang des Schreibens vom 27.05.2015 und nachfolgender Beschaffung der Rechtsmittelbelehrung anlaufen (vgl. §58 VwGO).

Da wir durchweg keine studierten Juristen sind, bitten wir Sie, diesen etwas uneleganten und ungeradlinigen Lauf der Kenntnisnahme zu entschuldigen. Andererseits sehen wir es auch nicht ein, zusätzlich zu unserer Stadt- und Kreisverwaltung auch noch teure Anwälte zu bezahlen, um erst eine Verwaltung nach Recht und Gesetz zu bewirken.

Durch die Rodungsgenehmigung werden wir in einer Reihe von Rechten verletzt. Da es sich bei den betroffenen Flächen sämtlich um Gemeinbedarfsflächen mit der Widmung „Sondergebiet, Klinikgelände“ im Eigentum einer Tochter des Landeswohlfahrtsverbandes, an dem wiederum die Stadt Marburg beteiligt ist, handelt, sind wir als Marburger Bürger mittelbar Miteigentümer und Nutzungsbegünstigte der Flächen. Insofern sind schon der Schutz des Eigentums des Art. 14 GG und der Schutz des Besitzes der §§858-871BGB berührt, umso mehr als wir das Gelände auch tatsächlich nutzen. Wir hatten uns schon um Angehörige auf dem Klinikgelände zu kümmern bzw. werden es haben und jeder von uns könnte Patient in der Klinik werden oder die letzten Tage seines Lebens im ebenfalls im Park befindlichen Hospiz verbringen. Wie unten näher ausgeführt, ist der Wald wesentlich für Funktion, Schutz und Intaktheit des Klinik- und Parkgeländes.

Wir sind auch in Vorschriften verletzt, welche explizit unserem Schutz dienen oder nach dem in ihnen enthaltenen Entscheidungsprogramm auch der Rücksichtnahme auf unsere Interessen dienen. Teilweise ist dieses Entscheidungsprogramm durch Auslegung zu ermitteln (vgl. BVerwG 98, 118). Wir nutzen das Parkgelände als Naherholungsgebiet (s.u.). Die von den Ast. zu 1-5 bewohnten Grundstücke werden durch die Parkanlage als Grünanlage erschlossen.

Das UVPG, welches hier verletzt ist (s.u.), kennt den Begriff des betroffenen Dritten (§6 III 3 und §14g II 2) und dient dem Schutz der „betroffenen Bevölkerung“ welcher insbesondere im Entscheidungsprogramm der Anlage 2 für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls –welche hier versäumt wurde- u.a. unter den Punkten 2.1. „*bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für ... Erholung.*“ und 3.1 „*Ausmaß der Auswirkungen (...betroffene Bevölkerung)*“ konkretisiert wird. Weiterhin gehen die Ausführungsbestimmungen (UVPVwV) unter Anhang 1.1.1.4 von einer Nichtausgleichbarkeit des Eingriffs aus, wenn es zu Verlust oder erheblicher Minderung der Klimafunktion a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich) kommt. Der Anspruch einer betroffenen Öffentlichkeit auf gerichtliche Überprüfung UV-vorprüfungspflichtiger Entscheidungen ergibt sich auch aus Art. 10a der Richtlinie 337/85/EWG vom 27.06.1985 (ABl. Nr. L 175), eingefügt durch die Richtlinie 2003/35/EG vom 25.05.2003 (ABl. Nr. L 156).

Auch das HWaldG fordert allgemein „...die Lebensgrundlagen des Menschen, ... die Reinheit der Luft und das örtliche Klima zu schützen, sowie einen Beitrag zum Schutz vor Lärm ... zu leisten“ (§1 II 2 Nr. 1), kennt ein nachbarliches Rücksichtnahmegebot (§9 I) und sieht gerade bei Planungen durch öffentliche Vorhabenträger vor, die Erholungsfunktion angemessen zu berücksichtigen (§11, sinngemäß §9 I 3 Bundeswaldgesetz), was unmittelbar einen Schutz des Naherholungssuchenden beinhaltet. Ebenso ist die „wesentliche Bedeutung“ für „die Erholung der Bevölkerung“ als besonderer Versagungsgrund für eine Rodungsgenehmigung aufgeführt (§12 III 1 Nr. 3).

Schließlich werden Lärmschutznormen, wie z.B. die TA-Lärm, als dritt-schützend angesehen. Die TA-Lärm sieht besonderen Schutz von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und Grenzwerte von tags 45 dB(A), nachts 35 dB(A) vor, welche schon jetzt nicht eingehalten werden können, geschweige denn, wenn der Wald weg ist.

Der Wald schützt die direkt westlich angrenzende Wohnung des Ast. zu 2 (s.u.) insbesondere - und weiter auch die Wohnungen der Ast. zu 5 - vor Staub, Abgasen, Hitze und Lärm. Dadurch, dass der Wald Garant gegen eine an dieser Stelle geplante Bebauung mit 186 Wohnungen ist (vgl. UVPG Anhang 2 3.5 „...*Reversibilität der Auswirkungen*“), welche den besonderen Gebietscharakter beeinträchtigen wird, verletzt die Rodungsgenehmigung die Ast. zu 1-5 auch in ihrem baurechtlichen Gebietserhaltungsanspruch (§15 I BauNVO). Die Wohnungen der Ast. zu 1, 3-5 befinden sich im Gebiet des Bebauungsplans 10/5, die Wohnung des Ast. zu 2 im Gebiet des Bebauungsplans 10/1 der Stadt Marburg. Sämtlich ist dort reines Wohngebiet festgelegt, dessen Subtyp maßgeblich durch den unmittelbar angrenzenden Park bestimmt wird. Es besteht auch die Gefahr, dass die negative Entwicklung der baulichen Nachverdichtung des Viertels fortgesetzt wird und noch weitere Flächen des Parkgeländes bebaut werden.

II.

Der Genehmigung mangelt es bereits an der formalen Rechtmäßigkeit, da jegliche Begründung fehlt, der Verwaltungsakt aber in die Rechte Dritter eingreift und nicht öffentlich bekanntgegeben wurde (§39 VwVfg). Zur Begründung wird noch nicht einmal auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Weiterhin wurde die Einschlägigkeit des UVPG für den Sachverhalt noch nicht einmal erkannt, geschweige denn das UVPG angewandt. Das Verhältnis von Projekt-UVP nach UVPG und Plan-UP nach BauGB ist in §17 I 1 UVPG geregelt. Demnach entscheiden §2 I 1-3 sowie §§3 – 3f UVPG nebst dem Vorhabenkatalog der Anlage 1 über die Notwendigkeit, eine Umwelt(verträglichkeits)prüfung durchzuführen. Dies ist nach Ziffer 17.2.3 UVPG Anlage 1 für die Rodung von 1-5 ha Wald der Fall, beginnend mit einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§3c).

UVPG §3c „Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 zu berücksichtigen wären.“ §12 u.a. „...Behörde bewertet... im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge...“

Wer die UP durchzuführen hat, das weitere Verfahren mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Prüfkatalog richten sich dann zunächst einmal nach dem BauGB. Die U(V)P wird Teil des Planaufstellungsverfahrens. Im Normalverfahren ist die UP etwas umfangreicher als die UVP. Gerade in den Fällen von Bebauungsplänen nach §§13, 13a in denen das BauGB überhaupt keine UP vorsieht, dient §17 I UVPG als Absicherungsklausel, damit nicht hinter den Vorgaben des UVPG zurückgeblieben wird. (vgl. Wulfhorst in Landmann/Rohmer „Umweltrecht“ 75. Ergänzungslieferung 2015, Rn 10). Sonst könnte man auch Cadmiumraffinerien bis 4t Durchsatz pro Tag oder Müllverbrennungsanlagen bis 3t Durchsatz pro Stunde nach §13a BauGB ohne jegliche Umweltprüfung genehmigen! Die Stadt Marburg ist dabei, die gegenständliche Fläche nach §13a BauGB zu überplanen. Die Planaufstellung nach §§13, 13a BauGB ist nach § 13 III 1 nur von der allgemeinen UP-(Vor-) Prüfungspflicht nach BauGB (u.a. §2 IV) befreit, nicht aber von der besonderen Pflicht nach UVPG bei bestimmten Merkmalen des Vorhabens oder des Standorts (hier: Waldbestand 1-5 ha). Im Gegenteil fordert §13a I 4 BauGB „*Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.*“ gerade dazu auf, nachzuschauen, ob in der Liste des Anhang 1 UVPG eine Vorprüfung vorgesehen ist, und im positiven Fall die Vorprüfung durchzuführen. Je nach Ergebnis der Vorprüfung ist §13a BauGB dann anwendbar oder nicht (vgl. Krautzberger in Ernst/zinkahn/Bielenberger BauGB Rn 54,55,57-59).

Ziel des §17 UVPG ist es gerade, das gesamte Planaufstellungsverfahren, nebst unselbständiger UVP in die Hände eines einzigen Trägers, hier der Stadt Marburg, zu legen. Der Kreis hatte beste Kenntnis vom Planaufstellungsverfahren (siehe Rodungsantrag von Vitos) und demnach überhaupt keine Handhabe und Befugnis, lange bevor der Bebauungsplan in Kraft getreten ist, sogar noch vor hinlänglicher Planreife und bevor die Stadt Marburg überhaupt eine UV-Vorprüfung durchgeführt hat, seinerseits eine völlig bedingungslose und ab sofort vollziehbare Rodungsgenehmigung zu erteilen. Diese war und ist dazu geeignet, die demokratischen Entscheidungen des Stadtparlamentes im Planaufstellungsverfahren (es stand zum Genehmigungszeitpunkt noch der Offenlegungsbeschluss vom 27.03.2015 aus und steht weiterhin noch der Satzungsbeschluss aus) vorwegzunehmen und zu konterkarieren. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erteilung der Rodungsgenehmigung seitens des Kreises oder im Übrigen seitens der Stadt eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Der Kreis hebt lediglich auf den Artenschutz ab.

Seitens des Kreises wurde kein einziger Punkt des Prüfkataloges abgearbeitet und auch nicht auf Prüfungen Dritter verwiesen. Insbesondere folgende Kriterien / Punkte dürften besonders prüfwürdig sein und wurden im Übrigen auch von der Stadt Marburg nicht betrachtet (Nummerierung UVPG Anlage 2 folgend):

1. Merkmale des Vorhabens –

- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen z. B. der Patienten durch Einblicke ins Klinikgelände –
- 1.5 Unfallrisiko z.B. für Suizidgefährdete Patienten auf der Baustelle;

2. Standort des Vorhabens

- 2.1. Erholungsfunktion nicht erkannt, Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung als Bestandteil der Therapie nicht erkannt
- 2.3.5 geschützter Landschaftsbestandteil nach §29 BNatSchG bzw. §15 HessNatSchG - Antrag von 800 Bürgern an die Stadt = UNB im Jahr 2001 nicht erwähnt
- 2.3.10 Es handelt sich um ein Gebiet mit sehr hoher Bevölkerungsdichte (sowohl das Krankenhausgebiet selbst wo in wechselnder Besetzung sich ständig etwa 500 Patienten und Angestellte zuzüglich zahlreicher Besucher aufhalten, als auch der benachbarte untere Richtsberg mit ca. 2300 Einwohnern), das bereits gerade auch in Zusammenschau mit dem Gewerbegebiet westlich der Cappler Straße die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit überschritten hat. Die Bevölkerung braucht einen Park als Naherholungsgebiet.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

- 3.1. Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) Lediglich unter dem Aspekt Klimaökologie klingt Auswirkung auf die Bevölkerung an, es wird aber nur auf das Vitos-Gelände, nicht auf die angrenzende Nachbarschaft abgehoben und weder geographische Ausdehnung noch Kopfzahl abgeschätzt. Auch
- 3.3. die Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird nicht abgeschätzt, sondern lediglich der Ausgangszustand beschrieben und Maßnahmen zur Optimierung des Kaltluftstroms vorgeschlagen. Auf die konkret geplante Bebauung wird überhaupt nicht eingegangen. Die klimaökologische Beurteilung (vgl. Begründung zum B-Plan 2.4, Seiten 10/11) wurde bereits am 03.09.1999 erstellt, bevor überhaupt klar war, welche Baukörper entstehen sollen. Ferner konnte sie den mittlerweile im Klinikgelände entstandenen Neubauten (im Zentralbereich) noch nicht Rechnung tragen. Die Fragestellung ist nicht dokumentiert. Ebenso wenig wurden Aussagen zu
- 3.4 Wahrscheinlichkeit sowie
- 3.5 Dauer Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen getroffen. Es wird auch nicht die Wirkung als Wärmeabsorptionskörper der geplanten Bauten („urban heat island“) untersucht.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Simon & Widdig ist vollumfänglich anzuzweifeln, da die maßgeblichen Mitarbeiter Dipl. Biologen Janna Smit-Viergutz (selbige auch

Mitautorin des Fachbeitrags) und Heiko Köstermeyer (von insgesamt 13 Mitarbeitern) gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Naturschutzbeirates der Stadt Marburg sind und somit ein erheblicher Interessen-konflikt in Form der Vermengung von Auftraggeber und Auftragnehmer besteht. Wir haben derweil ein Gutachten bei Prof. Dr. Martin Kraft, seinesteils ausgewiesener und mit der Lage vor Ort bestens vertrauter Ornithologie-Experte in Auftrag gegeben. Schon vorab hat er verlautbart, etwa doppelt so viele Arten gesehen und gehört zu haben, wie Widdig, Smit-Viergutz et al., darunter Pirol, Wendehals, Grauspecht (*Picus canus*, nach Art. 4 EWG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG Anhang 1 besonders geschützte Art), Gartenrotschwanz, Trauer- und Grauschnäpper. Somit ist auch ein Verstoß gegen §44 BNatSchG zu befürchten.

Die Minimierungsgebote des §12 I HWaldG und des §1a II 2 BauGB wurden nicht beachtet. In deren Sinne versteht sich unser Antrag iv.

Weiterhin ist nicht konkretisiert, ob die aufgeführten Einwände der beteiligten Behörden nur nachrichtlich wiedergegeben wurden oder als Auflage übernommen wurden. Unser Feststellungsinteresse diesbezüglich (vgl. Antrag v) ergibt sich konkludent aus diesem Vortrag.

Schließlich bietet eine Ersatzaufforstung im 25 km entfernt gelegenen Emsdorf der betroffenen Bevölkerung, darunter den Ast. überhaupt keinen Ersatz für die entgangene Naherholung und den entgangenen Schutz vor Lärm, Hitze, Staub, Trockenheit und Abgasen. Auf dem Gelände der Vitos GmbH befinden wurden vor einigen Jahren unzählige Obstbäume gefällt. Die Flächen liegen derzeit brach und würden sich sehr gut für eine Wiederaufforstung bzw. Wiederbepflanzung mit Bäumen aller Art eignen.

III.

Die Rodungsgenehmigung ist darüber hinaus auch materiell unrechtmäßig.

1. Es mangelt ihr an der Erforderlichkeit, da das Gelände derzeit bauplanerisch als öffentliche Grünfläche bzw. Grünfläche im gemeinnützigen Sondergebiet „Psychiatrie“ festgelegt ist. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Stadt Marburg – der derzeitige Entwurf sieht auf dem Waldgelände die Errichtung von 186 Wohnungen vor - hat noch keine hinlängliche Planreife erreicht. Schon jetzt sind uns zahlreiche Stellungnahmen bzw. gewichtige Einwände einzelner Bürger und Gruppen wie der „Agenda nachhaltige Stadtentwicklung“ oder auch Unterschriftensammlungen am angrenzenden unteren Richtsberg gegen übermäßige bauliche Nachverdichtung bekannt. Bei der Planaufstellung sind offenbar schwere Fehler bei der Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange unterlaufen. Ebenso steht die unzulässige Vermischung einer reinen Angebotsplanung und vorhabenbezogenem Bebauungsplan im Raum (vgl. Nieders. OVG 1 MN 130/10 vom 04.01.2011). Einzelne Festlegungen (wie z.B. die Herabstufung des Gebietes der Bestandsbauten –darin die Wohnung des Ast. zu 2 - vom reinen zum allgemeinen Wohngebiet oder die Festlegung einer Mindestgeschosszahl des „straßenparallelen Riegels“) sind lediglich zum Schein getroffen, um in Wirklichkeit etwas anderes (geringere Anforderungen an den Lärmschutz bzw. eine „bewohnbare Lärmschutzwand“) zu bezwecken und unterfallen damit reiner Negativplanung.

Auch die Fragestellung an die schalltechnische Untersuchung (vgl. Begründung zum B-Plan 2.7, Seiten 15-18) ist nicht dokumentiert. Es wurde lediglich die Beschallung des Plangebietes grob extrapoliert, nicht jedoch der zusätzliche Schalleintrag in das Klinikgelände und in die Wohnhäuser der Friedrich-Ebert Straße bei i) Wegfall des Waldes und ii) Schallreflexion an den neu errichteten Fassaden. Es liegt daher nahe, dass es zu einer zweiten Offenlegung kommen wird.

Selbst wenn erst einmal Bauplanungsrecht geschaffen sein sollte, besteht noch kein Baurecht. Es ist kein anderer Grund für die Rodung ersichtlich, außer der Durchführung von Bauvorhaben. Ohne Baugenehmigung ist eine Rodung hier offenkundig vollkommen sinnlos und

unzulässig. Daher drängt es sich auf, die Rodungsgenehmigung an zuvor erteilte Baugenehmigungen zu knüpfen. Die geplante Realisierung des Bauvorhabens in mindestens 3 getrennten Bau- und Genehmigungsabschnitten sollte auch jeweils getrennte Rodungsabschnitte rechtfertigen, um die Schutzfunktion des Waldes für die betroffene Nachbarschaft möglichst lange aufrecht zu erhalten. Entsprechend ergibt sich unser Hilfsantrag iv).

2. Der sehr gesunde und dichte Wald aus vorwiegend über 40-jährigen Roteichen und ferner Feld- und Bergahorn, Traubeneiche, Haselnuss, Weide, Esche, Eberesche, Birke, Linde, Kirsche, Roteiche, einigen Lärchen und Fichten, mit dichtem Gehölzunterstand aus diesen Baumarten sowie Weissdorn und Hagebutte und einer artenreiche Krautschicht hat für das Wohngebiet am unteren Richtsberg (darin Ast. zu 1-5) und für das Klinikgelände wichtige und wesentliche mikroklimatische Funktion. Er sorgt für Kühle und Feuchte, er schluckt Staub, Schadstoffe und Schall und er schützt vor Wind und unerwünschten Einblicken.

Insbesondere gilt dies für die unmittelbar westlich angrenzende Wohnung des Ast. zu 2. Das notwendige tägliche Wohnungslüften geschieht nach Osten zur Waldseite. Dadurch kann das Eindringen von Lärm von der Capper Straße im Westen vermieden werden. Ist der Wald erst einmal gerodet, und stattdessen dort eine Großbaustelle bzw. danach ein betriebreiches Wohngebiet entstanden, kann nur unter erheblicher Lärmbelastung gelüftet werden. Im Sommer wird der Ast. zu 2 im Obergeschoss die Wahl haben, entweder bei geschlossenen Fenstern in brütender Hitze zu schlafen, oder den Straßenlärm zu ertragen und von den Motorengeräusche der Fahrzeuge aufgeschreckt zu werden, welche in die geplante Tiefgarage einfahren. Auch die Ast. zu 1 nutzt den Park praktisch täglich für Spaziergänge. Ihre Begleitung ist nicht mehr gut zu Fuß daher sind sie auf das ebenerdige Gelände angewiesen. Die rückwärtige bewaldete Böschung zwischen oberen und unteren Richtsberg kommt für Spaziergänge nicht in Frage.

Die vier Kinder (unter 18 Jahren) des Ast. zu 3 sowie Kinder der Ast. zu 4 nutzen den Park, die Spiel- und Sportanlagen dort sowie den Bolzplatz sehr häufig (außer bei Regen mehrmals in der Woche) und ausgiebig.

Die Ast. zu 5 nutzen den Park praktisch täglich. Der erste bzw. letzte Teil des Weges des Herrn Ast. zu 5 über den Südbahnhof zur bzw. von der Arbeit ist dabei zu einem gemeinsamen erholsamen und geschätzten Parkspaziergang ausgestaltet. Da die Wohnung genau westlich des Rodungsbereiches liegt, werden sie bei vorherrschender Westwindlage auch durch Wegfall der Barrierefunktion des Waldes von Straßenlärm, Dreck, Staub und Abgasen aus Capper Str. und Frauenbergstr. sowie Staub- und Hitzeeinträge vom Rodungsfeld sowie die Rodungsarbeiten selbst betroffen sein. Schließlich ist absehbar, dass der Durchgangsverkehr in der Friedrich Ebert Straße zunehmen wird und die Ast. zu 1, 3-5 stärker belasten wird, wenn erst einmal 186 neue Wohnungen im Rodungsbereich entstanden sind. Bereits momentan während der vorübergehenden Teilsperren der Kreuzung Beltershäuser Straße/Südspange – Capper Straße während der dortigen Straßenbauarbeiten bietet erhöhter Durchgangsverkehr in der Friedrich Ebert Straße einen sehr störenden Vorgeschmack auf den nach der Rodung drohenden Dauerzustand.

Die Kliniknutzung unterliegt besonderer Schutzwürdigkeit.

Ferner stellt der Wald den wesentlichen Abschluss des Biotopverbundes aus Klinikpark und dem Wald zwischen Richtsberg und Hansenhausviertel dar. Die Ersatzaufforstung ist in Emsdorf vorgesehen und damit ungeeignet, den Verlust für die Marburger Bevölkerung auszugleichen, denn der Wald entfaltet seinen Wert für die Nachbarschaft, das Klinikparkensemble und den Biotopverbund genau an der jetzigen Stelle.

3. Bereits 2001 hatten etwa 800 Bürger einen Antrag unterstützt, das Vitos-Parkgelände als geschützten Landschaftsbestandteil nach §15 HessNatSchG auszuweisen.

Sofern die Rodungsgenehmigung auch Baumfällungen außerhalb des eigentlichen Plangebietes im denkmalgeschützten Parkensemble einschließt (vgl. Gestaltungsplan, Begründung zum B-Plan, Seite 21), richtet sich unser Widerspruch auch dagegen. Es handelt sich z.T. um Laub- und Nadelbäume bestandsbildprägender großer Dimension von außerordentlicher Bedeutung für Ökologie, Artenschutz und den Erholungswert des Parks.

Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf die bei der Stadt Marburg eingegangenen Stellungnahmen, welche wir von dort zu beziehen bitten. Wir bitten um Hinweis, falls weiterer Sachvortrag gewünscht wird und behalten uns selbigen vor. Bevor eine kostenintensive Beiladung veranlasst wird, bitten wir um eine überschlägige Prüfung durch das Gericht, ob wir die Klagefrist eingehalten haben.

Mit freundlichen Grüßen